

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragliche Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und sämtliche Dienstleistungen und/oder Lieferungen der CONTOUR Incentives, Conferences, Events GmbH (nachfolgend: CONTOUR) im In- und Ausland.

1.2 Rangfolge der vertraglichen Regelungen

Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen stehen in folgender Rangfolge:

- a) Individualvertraglich vereinbarte Verträge;
- b) Besondere Vertragsbedingungen
- c) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- d) Gesetzliche Vorschriften.

Die zuerst genannten Vereinbarungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Die AGB von CONTOUR gelten dabei ausschließlich. Sie finden auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen Anwendung, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme von Vertragspartnern unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

1.3 Art der Dienste und Produkte

CONTOUR erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Veranstaltungen, Events (Ziff. 2.1) und Vermittlung von Touristikleistungen (insbesondere Hotels und Flüge) (Ziff. 2.2). Art und Umfang der erbrachten Dienstleistung ergeben sich aus dem Angebot.

2. Inhalt der Leistungen

2.1 Veranstaltungen und Events

- a) Allgemeines

Sämtliche Angebote sind stets freibleibend. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für CONTOUR unverbindlich. Die Weitergabe von CONTOUR Angeboten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung von CONTOUR erlaubt. Alle Preisangaben pro Teilnehmer sowie Preisangaben für alle sonstigen Lieferungen und Leistungen werden auf Basis von Tarifunterlagen und Preisangaben der Leistungsträger, bei ausländischen Leistungsträgern u.U. nach dem Wechselkurs des Angebotsdatums erstellt. Für die Richtigkeit dieser Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

- b) Kalkulationen / Teilnehmerzahlen

Alle Kalkulationen unterliegen den im Angebot genannten Mindestteilnehmerzahlen. Abweichungen von einer Mindestteilnehmerzahl erfordern eine neue Kalkulation und berechtigen CONTOUR zur Anpassung des Budgets auf die tatsächliche Teilnehmerzahl. Erhebliche Budgetabweichungen, die aufgrund von Mehr- oder Minderbeteiligungen entstehen, sind dem Kunden unaufgefordert schriftlich von CONTOUR mitzuteilen, wenn der Zeitraum zwischen Feststellung der Teilnehmerdifferenz und Veranstaltungsbeginn eine Überarbeitung des Budgets nach Ermessen zulässt. Diese Überarbeitung kann andererseits auch im Rahmen der Endabrechnung erfolgen, sofern kurzfristig die geplante

Teilnehmerzahl von der zu Veranstaltungsbeginn feststehenden Teilnehmerzahl abweicht.

- c) Honorar / Bindungsfrist / Preiserhöhungen

Für die Konzeptionen von Reise- und Veranstaltungsprogrammen oder sonstigen Leistungen, die im Rahmen einer Ausschreibung von CONTOUR auf schriftliche Aufforderung vom Kunden hin angefertigt werden, berechnet CONTOUR ein Honorar von 1% des vorgegebenen Budgets, mindestens jedoch € 1.200,-. Ist ein Budget nicht vorgegeben, gilt der angebotene Auftragswert als Bezugsgröße. Das Konzeptionshonorar ist fällig bei Mitteilung der Absage, es entfällt bei Auftragserteilung.

Der Kunde ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden, es sei denn, CONTOUR geht vor oder gleichzeitig mit der Bestellung ein Widerruf zu. Der Vertrag gilt als rechtskräftig abgeschlossen, wenn CONTOUR die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt ist. CONTOUR ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich mitzuteilen.

Erhöhen sich im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach Vertragsabschluss die Gestehungskosten, ist CONTOUR berechtigt, die vereinbarten Preise um die nachweisbare Erhöhung anzupassen. Bei Wechselkursänderungen hat der Kunde zur Abdeckung von durch CONTOUR in ausländischer Währung zu erfüllenden Verpflichtungen die vereinbarte Depositanzahlung geleistet, so wird bei der Endabrechnung der Wechselkurs zugrunde gelegt, der an dem auf den Eingang der Depositanzahlung folgenden Tag gilt.

- d) Rücktritt

Tritt der Kunde nach Auftragserteilung, ohne wegen eines CONTOUR zurechenbaren Grundes hierzu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück, so stehen CONTOUR als Ersatz für den entgangenen Gewinn, abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts, folgende Prozentsätze vom vereinbarten Agenturhonorar, zuzüglich Mehrwertsteuer, zu:

- nach Auftragserteilung: 50%
- bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 70%
- bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80%
- bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 90%
- weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100%

Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der tatsächlich entgangene Gewinn niedriger war. CONTOUR ist zur Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens berechtigt. Alle Spesen und vereinbarten Vergütungen für die bis zum Stornierungszeitpunkt geleisteten Agenturaufwendungen sowie alle Fremdkosten, Stornierungs- und Rücktrittskosten sind in jedem Fall ungekürzt innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang beim Kunden zu zahlen. Nach dieser Zahlungsfrist erhöhen sich die geltend gemachten Forderungen um die zu diesem Zeitpunkt gültigen Bankkreditsätze bis zum Zahlungseingang bei CONTOUR.

Vorausleistungen an Leistungsträger, die CONTOUR aus vom Kunden geleisteten Depositanzahlungen erbracht hat, werden insoweit an diesen zurückerstattet, als sie an CONTOUR von den betreffenden Leistungsträgern zurückgezahlt werden. CONTOUR ist nicht verpflichtet, wegen der Rückzahlung von Vorausleistungen gerichtlich gegen Leistungsträger vorzugehen. Diesbezügliche Ansprüche tritt CONTOUR an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an.

Im Falle einer zeitlichen Verschiebung des Veranstaltungsdatums durch den Kunden bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn entstehen 10% des vereinbarten Auftragswertes / Agenturhonorars als Umbuchungsgebühr zuzüglich aller in Verbindung mit der Umbuchung entstehenden Eigen- und Fremdkosten, wenn die Veranstaltung innerhalb der nächsten 12 Monate abgewickelt

wird. Liegen zwischen ursprünglichem und neuem Veranstaltungsdatum mehr als 12 Monate, ist CONTOUR berechtigt, Kosten in Höhe der vorgenannten genannten Prozentsätze geltend zu machen.

e) Rücktritt infolge höherer Gewalt

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen (Entzug der Landrechte, Grenzsicherungen etc.), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung oder gleichgewichtige Vorfälle, und zwar gleichgültig, ob diese bei CONTOUR oder seinen Leistungsträgern eintreten, berechtigen beide Teile zum Rücktritt. Im Falle des Rücktritts kann CONTOUR für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittgrundes zu erklären.

2.2 Vermittlung von Touristikleistungen

a) Allgemeines

CONTOUR tritt ausschließlich als Vermittlerin der Touristikleistungen der jeweiligen Anbieter auf und vermittelt Verträge im Namen und auf Rechnung der Anbieter. Zwischen CONTOUR und dem Kunden kommt im Falle der Buchung einer Touristikleistung ein Geschäftsbesorgungsvertrag zu Stande, dessen Gegenstand die Vermittlung von Touristikleistungen ist.

Dem vermittelten Vertrag über die Touristikleistung können eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Anbieters zu Grunde liegen. Darin können Zahlungsbedingungen, Bestimmungen über Fälligkeit, Haftung, Stornierung, Umbuchung und Rückzahlung - soweit vorgesehen - sowie andere Beschränkungen und Obliegenheiten des Kunden geregelt sein. Die entsprechenden AGB der Anbieter werden dem Kunden, soweit verfügbar, zur Verfügung gestellt.

b) Mängel

Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass CONTOUR nicht zur Entgegennahme von Mängeln bezüglich der Touristikleistung berechtigt und verpflichtet ist. Derartige Rügen sind direkt gegenüber dem Anbieter der Touristikleistung zu erheben.

c) Umbuchungen / Stornierungen

Nach Abschluss des Vertrages mit dem Anbieter der Touristikleistung richten sich die Bedingungen für vom Kunden veranlasste oder gewünschte Vertragsänderungen (z.B. Umbuchung, Rücktritt) nach den Bedingungen des jeweiligen Anbieters. CONTOUR ist berechtigt, alle auf Grund von Vertragsänderungen entstehenden Kosten dem Nutzer im Namen des jeweiligen Anbieters in Rechnung zu stellen und diese Beträge einzuziehen bzw. einzubehalten.

CONTOUR weist insbesondere auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit hin.

d) Sicherungsschein

Falls CONTOUR Touristikleistungen im Sinne eines Veranstalters zusammenfasst und zur Absicherung von Fremdgeldern eine Insolvenzversicherung für den Insolvenzfall abschließt, wird der hierfür ausgestellte Sicherungsschein an den Kunden weitergegeben. Weitere Rechtsansprüche bleiben hiervon unberührt.

3. Gewährleistung

3.1 Gewährleistung

Die Gewährleistung von CONTOUR ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Dienstvertrages, §§ 611 ff BGB.

3.2 Haftung

Die Haftung von CONTOUR ist - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist,
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von CONTOUR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CONTOUR beruhen,
- für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit CONTOUR vertragswesentliche Pflichten verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

3.3 Datenschutz

CONTOUR verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sofern vom Kunden im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit personenbezogene Daten übermittelt werden, sichert der Kunde zu, dass er die übermittelten personenbezogenen Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, speichern, sowie, diese an CONTOUR im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit weitergeben darf und insbesondere die hierfür notwendigen Einwilligungserklärungen eingeholt hat. Der Kunde stellt CONTOUR hinsichtlich sämtlicher Verlusten, Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei, die aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Kunden entstehen, und zwar auch insoweit Aufwendungen getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren.

3.4 Zahlungen

a) Allgemeine Bestimmungen

Nach Auftragserteilung durch den Kunden wird CONTOUR einen projektbezogenen Zahlungsplan erstellen, der automatisch Gültigkeit erlangt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich widerspricht. Wird kein Zahlungsplan erstellt, gelten folgende Zahlungsbedingungen als vereinbart:

- 10% des Auftragswertes bei Beauftragung, mind. jedoch € 5.500,00
- 40% des Auftragswertes bis 40 Werktage vor Veranstaltungs-/Reisebeginn
- 90% des Auftragswertes bis 15 Werktage vor Veranstaltungs-/Reisebeginn
- verbleibender Rest am letzten Veranstaltungstag.

Depositzahlungen, die zur Sicherstellung von Dienstleistungen (Fluggesellschaft, Hotel, lokale Agenten etc.) an Dritte zu zahlen sind, werden von CONTOUR gesondert in Rechnung gestellt bzw. durch CONTOUR geprüft und an den Kunden zur direkten Zahlung weitergegeben.

Zur Absicherung von Kursrisiken kann CONTOUR, unter schriftlicher Zustimmung des Kunden, den Gegenwert des Anteils der Fremdwährung am Auftragswert bei Auftragserteilung abrufen. Das Kursrisiko geht dann mit dem auf den Geldeingang folgenden Werktag auf CONTOUR über.

Fremdkosten werden in voller Höhe zuzüglich Mehrwertsteuer weiterberechnet.

Alle Rechnungen sind netto, d.h. ohne Skonto bei Erhalt fällig. CONTOUR ist bei Endabrechnungen von der Fremdkostenbelegführung entbunden sofern die Kosten (Budgetpositionen) mit dem Auftragsbudget identisch oder unterschritten wurden. Originalbelege können vom Kunden jederzeit eingesehen bzw. angefordert werden. Es gilt die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren. Auf alle anfallenden Barauslagen vor Ort oder sonstige Kostenübernahme (Zimmerextras/Barrechnungen etc) berechnet CONTOUR ein Agenturhandling von 10 % zuzüglich der gesetzlich gültigen MwSt, auf die angefallenen Kosten.

b) Personalkosten / GEMA

Personalkosten für Sonderleistungen und zusätzliche Bestellungen während der Veranstaltung werden nach Rückkehr mit den nachstehenden Honorarsätzen zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet:

Agenturtag Agenturtag Projektleitung € 750,00
Agenturtag Assistenz/Sekretariat € 450,00

Alle anfallenden GEMA Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Etwaige Nachbelastungen kann CONTOUR als Forderungen geltend machen auch wenn das Projekt schon abgerechnet ist.

3.5 Eigenwerbung

CONTOUR ist berechtigt, Exemplare der von ihr gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen. CONTOUR kann auf Vertragserzeugnissen ohne Zustimmung des Kunden in geeigneter Form auf ihre Firma hinweisen. Der Kunde kann die Zustimmung nur schriftlich verweigern.

3.6 Urheberrecht

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an von CONTOUR erstellten Skizzen, Entwürfen, Originalen, Modellen, Texten, Konzeptionen, Reise- und Veranstaltungsprogrammen und dergleichen, in jedem Verfahren und zu jedem Verwendungszweck, verbleiben vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung bei CONTOUR. Werden Erzeugnisse nach den vom Kunden vorgegebenen Zeichnungen, Vorlagen, Mustern und dergleichen hergestellt, so versichert der Kunde, dass hierdurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, CONTOUR auf erstes Anfordern von allen eventuellen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden.

4. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Geschäftsbeziehungen von CONTOUR unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist der Geschäftssitz von SmartRat Systems. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München. CONTOUR ist berechtigt, nach eigener Wahl, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

5. Mediationsklausel

Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen.

Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß der Verfahrensordnung der Gesellschaft für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement e.V. (gwmk) durchführen.

Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden,

Durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.